

Trägerverein Quartiertreffpunkt Kleinhüningen

Statuten

Name, Sitz und Zweck

1. Der Trägerverein Quartiertreffpunkt Kleinhüningen ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss ZGB Art. 60ft mit Sitz in Basel.
2. Der Trägerverein betreibt den Quartiertreffpunkt Klÿck Klybeck Kleinhüningen im Quartierzentrum Klÿck. Er fördert und unterstützt soziokulturelle Bestrebungen und Aktivitäten der QuartierbewohnerInnen.
3. Er mietet die dafür notwendigen Räumlichkeiten und stellt eine professionelle Treffpunktleitung. Diese übernimmt auch Koordinationsaufgaben im Quartierzentrum Klÿck im Rahmen seiner soziokulturellen Aufgabe.

Mitgliedschaft

4. Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen und juristische Personen, welche den Vereinszweck unterstützen und sich einschreiben.
5. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Kündigung. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Organisation

6. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die RechnungsrevisorInnen.
 - a) Mitgliederversammlung
 - Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung.
 - Sie tritt auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 oder 1/5 der Mitglieder zusammen.
 - Einmal pro Jahr tritt die Mitgliederversammlung als Generalversammlung zusammen und erledigt folgende Geschäfte: Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RevisorInnen, Festsetzung des Mitgliederbeitrags, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets, Verabschiedung des Jahresberichts.
 - b) Der Vorstand
 - Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens drei weiteren Personen, die für zwei Jahre gewählt werden.
 - c) RechnungsrevisorInnen
 - Zwei RevisorInnen und eine Ersatzpersonen werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.
 - Ersatzweise kann die Generalversammlung eine externe Revisionsstelle bestimmen.

Mittel, Haftung

7. Als Vereinsmittel werden die Mitgliederbeiträge und öffentliche, sowie private Beiträge und Spenden eingesetzt.
8. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche oder kollektive Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
9. Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Statutenänderungen, Auflösung

10. Statutenänderungen sind durch die Generalversammlung zu beschliessen. Anträge zu Statutenänderungen müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zuzustellen. Für Statutenänderungen ist das Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmberechtigten nötig.
11. Der Verein kann sich durch den Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung auflösen. Ein entsprechender Antrag muss mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung eingereicht und allen Mitgliedern zugestellt werden.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr. Es muss im weitesten Sinn für soziokulturelle Aktivitäten eingesetzt werden.
12. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Mai 2018 genehmigt.

Basel, 23. Mai 2018